

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021**

finden die

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
Direktwahl der Landrätin oder des Landrates
Direktwahl des Oberbürgermeisters**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Universitätsstadt Gießen ist in 65 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Im folgenden allgemeinen Wahlbezirk wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
207	Käthe-Kollwitz-Schule II	Spitzwegring 131, Turnhalle II

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August bis zum 5. September 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen, Wahlamt, Rathaus, Stadthaus, 4. OG, Berliner Platz 1 in Gießen zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände der 28 Briefwahlbezirke treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr zusammen (die Räume, in denen die Briefwahlvorstände auszählen, werden im Eingangsbereich des Rathauses, Berliner Platz 1 in 35390 Gießen ausgewiesen).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der drei Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1. Für die **Bundestagswahl** werden weiße Stimmzettel mit einem Farbstreifen am linken Rand verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

- 3.2. Für die **Direktwahl** der Landrätin/des Landrates werden gelbe Stimmzettel verwendet.

Für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates hat jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme.

Der **gelbe** Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer für jeden an der Wahl teilnehmende Bewerberin und teilnehmenden Bewerber Namen, Lebensalter, Beruf oder Stand, Gemeinde der Hauptwohnung sowie Name und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers. Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge der im Kreistag des Landkreises Gießen vertretenden Parteien nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl aufgeführt. Rechts vom Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.3 Für die **Direktwahl** des Oberbürgermeisters werden grüne Stimmzettel verwendet.

Für die Direktwahl des Oberbürgermeisters hat jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme.

Der **grüne** Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer für jeden an der Wahl teilnehmenden Bewerber Namen, Lebensalter, Beruf oder Stand, Gemeinde der Hauptwohnung sowie Name und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Einzelbewerbern ein Kennwort. Die Bewerber sind in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Stadt vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl angegeben sind; dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat. Rechts vom Namen jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthalten die Stimmzettel jeweils die Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ oder „Nein“. Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.4. Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Für die Bundestagswahl wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Bundestagswahlkreis gültig ist. Der Wahlschein für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates, der von gelber Farbe ist, ist im Landkreis Gießen gültig. Der Wahlschein für die Direktwahl des Oberbürgermeisters ist in der Universitätsstadt Gießen gültig.

Wählerinnen und Wähler, die Wahlscheine haben, können an den Wahlen in den auf den Wahlscheinen genannten Wahlkreisen

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Die **Briefwahl** findet für die Bundestagswahl und die Direktwahlen mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für die Beantragung gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Bundestagswahl

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Bundestagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag für die Bundestagswahl

Direktwahl der Landrätin / des Landrates und Direktwahl des Oberbürgermeisters

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Direktwahl des Oberbürgermeisters
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag

Die gelben und roten Wahlbriefe mit den dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen müssen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zugeleitet werden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbststimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Gießen, den 28.08.2021

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Büro für Magistrat,
Information und Service
-Abteilung Wahlen-